

Waldordnung der Gemeinde Scharans

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1.	Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2.	Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Organisation	Art. 3.	Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 4.	Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.
Gemeindevorstand	Art. 5.	Unter Vorbehalt anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; b) wählt den Revierförster; c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; d) genehmigt das Jahresprogramm; e) erstellt das Budget; f) überwacht die Betriebsführung; g) entscheidet über die Anstellung von Angestellten; h) vergibt die Arbeiten; i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung. Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.
Waldfachchef	Art. 6.	Der Waldfachchef: a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde; b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung; c) nimmt an forstlichen Begehungen teil; d) stellt Antrag über die Vergebung forstlicher Arbeiten; e) überwacht die Holzverkäufe.

Revierförster/ Betriebsleiter	Art. 7.	Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.
--	---------	--

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	Art. 8.	Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
Jahresprogramm	Art. 9.	Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.
Arbeitssicherheit	Art. 10.	Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.
Holzschutz	Art. 11.	Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Infrastruktur	Art. 12.	Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.
Benützung der Waldstrassen	Art. 13.	Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und Kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für das Befahren der Waldstrassen.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art 14.	Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich.
Holzverkauf	Art. 15.	Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster gemäss den Schweizerischen Holzhandelsgebräuchen vorbereitet. Für den Verkaufsentscheid ist der Gemeindevorstand zuständig.
Interner Verbrauch	Art. 16.	Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
Taxholz	Art. 17.	Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften im Anhang.

Leseholz	Art. 18.	Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Bruthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Gemeindevorstandes verfügt. (Leseholzkarte)
Gantholz	Art. 19.	Liegendes oder abgehendes Holz, welches nicht unter das Leseholz fällt, kann durch die Gemeinde laufend verkauft werden. Der Gemeindevorstand hat mit dem Revierforstamt die Preise festzulegen. Das verkaufte Holz gilt als Handelsholz, über welches der Käufer frei verfügen darf.
Christbäume Deckreisig	Art. 20.	Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Art. 21.	Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung	Art. 22.	Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.
Feuer	Art. 23.	Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist für Unbefugte nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt.
Campieren	Art. 24.	Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 25	Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
Bussen	Art. 26.	Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.
Fälligkeit Rechtsmittel	Art. 27.	Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach der rechtsgültigen Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen kann der Gebüsste innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erheben.

Anzeigepflicht	Art. 28.	Amtspersonen sind verpflichtet, die Ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.
-----------------------	----------	--

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29.	Die Gemeindewaldordnung vom 1. Dezember 1978 wird aufgehoben.
------------------------------------	----------	---

Inkrafttreten	Art. 30.	Die vorliegende Gemeindewaldordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Kantonsregierung in Kraft.
----------------------	----------	---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 2001.

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlerin:

Hans Meuli

Brigitte Joos-Banzer

Anhang Taxholz

a) Allgemeines

Begriff	Art. 1.	Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.
Berechtigung	Art. 2.	Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und Niedergelassenen, sowie auswärtigen Gebäudebesitzern abgegeben.
Gesuche Termine	Art. 3.	Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.
Abgabe	Art. 4.	Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder aus Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.
Aufrüsten Bringung Transport	Art. 5.	Die Gemeinde ist für die Aufrüstung, die Holzbringung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung, Bringung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit die Gesuchsteller über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.
Abfuhrtermin	Art. 6.	Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurück.
Abgabepreis	Art. 7.	Die Taxe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und beträgt zur Zeit einheitlich 60 % des Handelswertes. Bei Aufarbeitung des Holzes durch den Gesuchsteller gemäss Art. 5 werden die Rüstkosten vom Gemeindevorstand festgelegt und von der Taxe abgezogen.
Verwendungsort Handel, Tausch	Art. 8.	Das Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde Scharans verwendet werden. Der Handel oder Tausch mit Taxholz ist verboten.
Reklamationen	Art. 9.	Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt einzureichen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Bezugsmenge	Art. 10. Bauholz kann für den Unterhalt sowie für Neubauten auf Gebiet der Gemeinde bezogen werden. Für Neubauten werden höchstens folgende Mengen abgegeben: <table> <tr> <td>a) für ein Wohnhaus mit Eigengebrauch</td><td>20 m3</td></tr> <tr> <td>b) für einen Stall für Eigengebrauch</td><td>3 m3 / GVE</td></tr> <tr> <td>c) für einen Maiensäss-Stall</td><td>3 m3 / GVE</td></tr> <tr> <td>d) für eine Maiensässhütte (Landwirtschaft)</td><td>15 m3</td></tr> <tr> <td>e) für Holzschuppen, Remise, Garage, Hühnerstall oder Bienenstand</td><td>10 m3</td></tr> </table> Umbauten oder Reparaturen, welche mehr als 1/3 der für Neubauten zulässigen Holzmenge benötigen gelten als Neubauten. Lärchenholz wird, soweit verfügbar, für folgende Verwendungszwecke abgegeben: für Wohnbauten: Balkenlagen über dem Keller, Treppen, Fensterstöcke und Fensterrahmen, Aussentüren samt Türgericht, Täfer. für Stallbauten: Tragbalken über dem Unterstall, Tür- und Fenstergerichte im Unterstall, Bodenunterlage, Mistgraben.	a) für ein Wohnhaus mit Eigengebrauch	20 m3	b) für einen Stall für Eigengebrauch	3 m3 / GVE	c) für einen Maiensäss-Stall	3 m3 / GVE	d) für eine Maiensässhütte (Landwirtschaft)	15 m3	e) für Holzschuppen, Remise, Garage, Hühnerstall oder Bienenstand	10 m3
a) für ein Wohnhaus mit Eigengebrauch	20 m3										
b) für einen Stall für Eigengebrauch	3 m3 / GVE										
c) für einen Maiensäss-Stall	3 m3 / GVE										
d) für eine Maiensässhütte (Landwirtschaft)	15 m3										
e) für Holzschuppen, Remise, Garage, Hühnerstall oder Bienenstand	10 m3										
Holzart	Art. 11. Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über Abgabe anderer Holzarten.										
Verwendung	Art. 12. Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von fünf Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum Handelspreis nachzuzahlen.										
Handänderung	Art. 13. Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen.										

c) Brennholz

Bezugsmenge	Art. 14. Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.
Abgabe	Art. 15. Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
Zeitpunkt	Art. 16. Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.

Abgabepreis

Art. 17. Der Gemeindevorstand legt jeweils die Abgabetaxe fest. (Zur Zeit beträgt der Brennholzpreis Fr. 25.- / m3).